

St. Peters Bote.



Erscheint wöchentlich und wird herausgegeben von den Benediktiner-Vätern vom St. Peters-Priorat, Münster, Sask., Canada.

Der Reinertrag ist zum Bau eines Klosters und Priester-Seminars in der neuen St. Peters-Kolonie bestimmt.

„Daß in Allem Gott verherrlicht werde.“ (Regel des hl. Benedikt).

2. Jahrgang.

Münster, Sask., Donnerstag, den 5. October 1905.

No. 32

**Our Address is now
„ST. PETERS BOTE“
Muenster, Sask. Can.**

**Das Rundschreiben des
Erzbischofes von
St. Boniface.**

Das unter Datum des 8. September von Mgr. Langevin veröffentlichte Rundschreiben an die Geistlichkeit der Erzdiözese handelt in erster Linie über die Durchführung der päpstlichen Encyclica „Acerbo nimis“ über den Unterricht in der christlichen Lehre.

Eingangs erwähnt der hochw. Herr daß die Diözesanvorschriften im Allgemeinen bereits den Wünschen des heiligen Vaters zuvorgekommen seien. Er bedauert den Umstand, daß der Unterricht in den Heilswahrheiten an den öffentlichen Schulen auf den Schluß des Tages zurückgesetzt wird, so daß er von den ermüdeten Kindern nur zu oft als eine Buße angesehen wird. Er beklagt, daß dieser Umstand eine bedauerliche religiöse Unwissenheit verursacht habe, die sich auch bereits unter den Erwachsenen breit mache, von denen viele die Autorität der Kirche über die Familie, die Schule und die menschliche Gesellschaft in Frage ziehen. Hierauf macht er, im engen Anschluß an den Text der Encyclica, Vorschriften um dieser Unwissenheit vorzubeugen und abzuwehren.

1) Jeder Geistliche der Seelsorge über junge Leute auszuüben hat, also auch Indianermisionäre und Direktoren von Schulen und Collegien, sollen an jedem Sonn- und Feiertage eine volle Stunde lang den für die Diözese approbierten Katechismus den ihnen anvertrauten Kindern erklären. Zu Anfang und Ende der Stunde soll ein frommes Lied gesungen werden. Auch mag im Beginn der Stunde das Evangelium des Tages von den Kindern aufgesagt werden, sowie die Hauptbegebenheit aus dem Evangelium des vorhergehenden Sonntags. Die allgemeine Einführung der biblischen Geschichte in alle Schulen wird ernstlich empfohlen.

2) Viermal im Jahre, d. h. an wenigstens zwei auf einander folgenden Tagen vor dem ersten Freitag oder dem darauffolgenden Sonntag in den Quatembermonaten, soll jeder Seelsorger die ihm anvertrauten Kinder über die Natur des Bußsakramentes und der hl. Eucharistie, sowie über die für diese Sakra-

mente nötige Vorbereitung unterrichten, und sie dann zu diesen Sakramenten führen. Während der Communionsmesse sollen die Kinder sowohl vor als auch nach der hl. Communion zusammen laut Afte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe rezitieren. Zum Schlusse sollen sie, um den vollkommenen Ablass zu gewinnen, das Gebet „O bone Jesu“ hinzufügen. Auch ist es vorgeschrieben, den Firmingen vor Empfang der hl. Firmung ein Triduum zu predigen oder predigen zu lassen.

3) Jedes Jahr, während der hl. Fastenzeit oder zu einer andern passenden Zeit, sollen die Erstkommunikanten wenigstens 40 Tage lang täglichen Religionsunterricht erhalten. In den beiden vorhergehenden Jahren sollen sie jedes Jahr den ganzen Katechismus durchnehmen.

4) Da es vorläufig noch nicht möglich ist den canonischen „Verein der christlichen Lehre“ für Laien einzuführen, so werden die Seelsorger und Missionäre ernstlich ermahnt, willige und fähige Laien auszuwählen, die ihnen im christlichen Unterricht an die Hand gehen, indem sie in Gemeinden, die einen ständigen Seelsorger haben, die weniger talentierten oder sonstwie zurückgebliebenen Kinder unterrichten oder, in Missionen ohne ständigen Seelsorger, den ganzen Unterricht der Kinder übernehmen.

5) Die Taubstummten in der öffentlichen Anstalt zu Winnipeg, die Schüler der Normal Schule für Nintonen, die Insassen des Zuchthaus und der Gefängnisse, der Irrenanstalten und der Asyle für Unheilbare innerhalb der Diözese, welche der katholischen Religion angehören, müssen auch Unterricht erhalten. Für die Taubstummten und die ruthenischen Normal Schüler wird der Erzbischof selbst Religionslehrer ernennen.

6) Nebst der Vormittagspredigt, die an jedem Sonntag gehalten werden soll, und der vollen Stunde Katechismusunterricht für die Kinder, soll der Seelsorger oder Missionär mindestens eine Viertelstunde lang an der Hand des Katechismus des Concils von Trient den Gläubigen die Heilswahrheiten erklären. Zu diesem Zwecke wird empfohlen unmittelbar nach der Vesper und vor dem Segen mit dem Allerheiligsten an Sonn- und Feiertagen nachmittags einen viertelstündigen Vortrag an das Volk zu halten, wobei man es so einrichtet, daß man im Laufe von vier bis fünf Jahren den ganzen Katechismus durchnimmt.

Der zweite Teil des Rundschreibens behandelt die Schulfrage in den beiden neuen Provinzen Alberta und

Saskatchewan. Wir können es uns nicht versagen diesen Teil des Schreibens wegen seiner Wichtigkeit in genauer Uebersetzung zu bringen:

„Die Abstimmung des Dominion Parlaments vom letztvergangenen 29. Juni anerkannte und gewährleistete unser Recht auf separate, aber neutrale Schulen, zusammen mit einer armenigen halben Stunde religiösen Unterrichts, welche am Ende des Nachmittagsunterrichts gegeben werden darf, einerlei ob die Schule eine separate oder (nach Lamonts Amendment) eine öffentliche ist.

„Somit dürfen wir, wo die Katholiken in der Minderheit sind (und dies ist die Ausnahme), Schulen gründen, welche von einander separat sind, in denselben katholischen Trustees wählen, katholische Lehrer mit Certifikaten anstellen, und außerdem vom Eigentum der Katholiken Steuern erheben.

„Dies sind wirkliche Vorteile, besonders vom materiellen Standpunkte aus betrachtet. Vom katholischen Standpunkte jedoch sind sie zu unbedeutend, denn die Schule selbst bleibt absolut confessionlos, d. h. es werden keine katholischen Gebetbücher gebraucht, kein Zeichen an der Wand des Schulzimmers erinnert uns an unsere Religion. Es gibt dort keine katholische Atmosphäre und, vor Allem, keine Kontrolle über die Schule, oder über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen!

„Mit einem Worte, wir haben keine Schule welche wir als Religionsgenossenschaft unserer eigenen nennen können — wir haben keine katholische Schule. Und doch haben wir, nach der Constitution die von Ihrer Majestät, der vereinigten Königin Viktoria, im Jahre 1875 auf Verlangen des canadischen Parlaments der Nordwest-Territorien gegeben wurde, ein vollkommenes Recht unsere eigenen Schulen zu besitzen — Schulen, die ihrem Wesen nach katholisch sind. Ferner hat der achtbare Justizminister überzeugend nachgewiesen, daß das Bundesparlament volle Gewalt hatte uns dieses Recht wiederzugeben, um welches uns verschiedene Ordinanzen besonders diejenigen von 1894 und 1901 ungerechter Weise gebracht hatten.

„Wir sind somit wiederum die Opfer sectierischer Fanatismus geworden, und doch, wir möchten wissen ob die Fanatiker noch lauter schreien würden, wenn uns unsere vollen Rechte zurückgegeben worden wären.

„Welchen Nachteil, fragen wir, verursacht das Separat-Schulsystem unsern Gegnern, oder welchen Vorteil haben sie von demselben für die Erziehung ihrer

eigenen Kinder? Unzweifelhaft keinen.

„Ferner, fragen wir, welchen Vorteil haben sie zu erwarten, selbst wenn ihr System der sogenannten nationalen Schulen siegen sollte? Keinen als nur den, daß sie die Gelder der Katholiken als Beiträge bekommen, um die Seelen ihrer eigenen Kinder confessionlos machen zu helfen!

„Diese Menschen sind eine wahre Verkörperung der Unverschämtheit und der Tyrannei. Ihr Wahlspruch ist derjenige des alten Pharao: „Opprimamus eos sapientes.“ („Lasset uns sie kluglich unterdrücken“).

„Das, was uns geblieben ist, ist sicherlich wert bewahrt zu bleiben, allein sein Besitz ist so prekar daß, wenn feindliche Führer, wie Herr Haultain, die Gewalt in Händen bekommen, sie uns leicht dieses Wenige nehmen, oder doch die Ausübung der uns gebliebenen fragmentarischen Rechte in der Schule geradezu unmöglich machen können.

„Reut man dies Gerechtigkeit gegen die Katholiken, die auf die Versprechungen des Souveräns vom Jahre 1870, die Constitution von 1875, und, was mehr ist, auf ihre Menschenrechte sich berufen haben?

„Wir leiden daher unter dem Joche einer schreienden Ungerechtigkeit, und das von der Freimaurerei inscenirte laute Geschrei des Fanatismus wird sicherlich niemanden aus uns irreführen.

„Gegenwärtig ist uns wenig verblieben, und dazu hat das Parlament von Ottawa durch einen flagranten Akt der Ungerechtigkeit, die Verabung unseres kostbarsten Schulrechtes gutgeheißen, nämlich des Rechts auf eine essentiell katholische Schule, eine Schule in welcher wir frei und ungehindert eine christliche, eine katholische Erziehung den lieben Kindern beibringen können, welche der Himmel uns anvertraut hat. Nur sieben katholische Abgeordnete, welchen wir hierfür einen Tribut der Dankbarkeit schulden, traten manhaft ein für die Rechte der katholischen Minderheit.

„Wir hoffen, daß der Sinn für Gerechtigkeit und der gesunde Menschenverstand unserer neuen politischen Führer sie dazu bewegen werden, die unveräußerlichen Rechte der christlichen Eltern zu achten. Unterdessen müssen wir Schulter an Schulter kämpfen um das Wenige, das uns verblieben ist, unverletzt zu bewahren, und um, mit der Zeit, mehr Gerechtigkeit zu erlangen. Unser Kampfesruf sei daher: Gott und mein Recht, und vergessen wir nicht mit dem Propheten auszurufen: Auf Dich, o Herr, habe ich vertraut; in Ewigkeit werde ich nicht zu Schanden werden.“